



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) hat der Gemeinderat am 6. April 1956 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in die Murrhardter Zeitung durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung als vollzogen.

Anmerkung:
Diese Satzung wurde 06.04.1956 beschlossen.